

Schwerbehindertenrechte in der Rechtshierarchie

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 20.05.2012

Die Schwerbehindertenrechte sind ein kleiner Teil in der Rechtsgebung unserer Gesellschaft.
Es gilt grundsätzlich folgende Hierarchie:

**UN-Menschenrechtscharta → Europäisches Recht → Deutsches Bundesrecht → Landesrecht
→ Verordnungen zu den Gesetzen (=Kabinettsbeschlüsse) → Erlasse (=Schreiben aus dem MSW)
→ Richtlinien → Handlungsempfehlungen auf den verschiedenen Ebenen →
Dienstvereinbarungen auf den verschiedenen Ebenen.**

Die UN-Menschenrechtscharta ist das ausdrückliche Bekenntnis der Vereinten Nationen zu den allgemeinen Grundsätzen der Menschenrechte. Sie wurde am 10. Dezember 1948 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen.

Auch wenn Europa noch weit von einem gemeinsamen Rechtssystem entfernt ist, werden viele Rechtsfragen inzwischen **in Brüssel von der Europäischen Gemeinschaft entschieden**. Die **Vorgaben aus Brüssel** werden dann in den Ländern der EG in Landesgesetzen umgesetzt. **Das oberste Bundesgesetz ist das Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland (=Verfassung). **Jedes Bundesland hat eine Landesverfassung**

Für den Schulbereich in NRW besonders wichtige Rechtsvorgaben sind:

- Schulgesetz (SchulG)
- Verordnung zu § 93 des Schulgesetzes
- Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG)
und des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW)
- Laufbahnverordnung (LVO)
- Allgemeine Dienstordnung (ADO)
- Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)

In Deutschland gibt es **12 Sozialgesetzbücher (SGB)**, die alle für ganz Deutschland gelten. Außerdem gibt es folgende Gesetze mit wichtigen Regelungen für Behinderte:

Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG)
Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW) vom 16.12. 2003
Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vom 18.08.2006

Im **Sozialgesetzbuch IX (SGB IX)** sind die wesentlichen Grundlagen des Schwerbehindertenrecht deutschlandweit geregelt.

In den **Richtlinien zum SGB IX** sind die Vorgaben des SGB IX für den öffentlichen Dienst in NRW weiter konkretisiert worden.

Die besonderen **Fürsorgetrichtlinien für den Schulbereich in NRW** wurden als Anlage 2 den Richtlinien für den gesamten öffentlichen Dienst hinzugefügt.

In **Integrationsvereinbarungen** wurden die Richtlinien in den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf noch weiter präzisiert.

Grundsätzlich gilt immer:

„Höherwertige“ Rechtsvorgaben können nie „von unten“ durch Integrationsvereinbarungen, Dienstvereinbarungen, individuelle Verträge usw. außer Kraft gesetzt werden.

Viel Erlasse und Rechtsvorgaben sind in der jährlich neu erscheinenden BASS zusammengefasst.